

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2014

*Herr, du bist unsere Zuflucht für und für.  
Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden,  
bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.  
Psalm 90, 1 und 2*

Am 14. Juli 2014 verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### **Albrecht Martin**

Staatsminister a.D.

Albrecht Martin wurde am 9. Juli 1927 in Bad Kreuznach geboren. Nach dem Studium der Theologie, Geschichte und Germanistik wirkte er als Gymnasiallehrer und hatte einen Lehrauftrag an der evangelischen theologischen Fakultät der Universität Mainz. Dem rheinland-pfälzischen Landtag gehörte er von 1967 bis 1991 an, von 1974 bis 1985 war er Präsident des Landtages. 1985 wurde Albrecht Martin als Minister für Europa- und Bundes-Angelegenheiten in die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz berufen. 1989 schied er aus der Landesregierung aus.

Für die evangelische Kirche war Albrecht Martin auf vielen Ebenen tätig: in den Jahren 1956 bis 1994 als Presbyter der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenheim bzw. Bad Kreuznach, als Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland von 1969 bis 1997, in den Jahren 1985 bis 1996 als Mitglied der Synode der EKD. Von 1991 bis 1997 gehörte Albrecht Martin als nebenamtliches Mitglied der rheinischen Kirchenleitung an.

Unsere Kirche hat ihm viel zu verdanken, denn er setzte sich viele Jahrzehnte lang in Politik und Öffentlichkeit für eine christliche Ethik ein. Grenzen zu überwinden, war ihm ein wichtiges Anliegen, sein Engagement für die deutsche Wiedervereinigung ein Ausdruck davon. Den Zusammenhang zwischen Freiheitsgeschichte, politischer Praxis und christlichem Glauben bewusst zu machen, hatte er sich zur Aufgabe gemacht. Albrecht Martin brachte sich in die Arbeit der Kirchenleitung mit festen Standpunkten sehr dialogisch ein. Mit seiner analytischen Stärke, seiner rhetorischen Begabung und seiner Kompromissfähigkeit hat er an der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland prägend mitgewirkt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Albrecht Martin war seit mehreren Jahren Witwer. Er hinterlässt vier Kinder und neun Enkelkinder. Für sie bitten wir um Gottes Beistand und Trost, denn Gott ist unsere Zuflucht für und für. Mit dem Verstorbenen hoffen wir auf die Auferstehung durch Jesus Christus und auf das ewige Leben.

Düsseldorf, den 16. Juli 2014

Für die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
Manfred Rekowski, Präses

---

**Inhalt**


---

	Seite		Seite
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 .....	176	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort und der Evangelischen Kirchengemeinde Bönninghardt .....	182
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 15. Oktober 2004 .....	178	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen .....	182
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	178	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen.....	184
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL) .....	178	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst .....	184
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	179	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten .....	185
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF) .....	179	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot.....	185
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland.....	180	Personal- und sonstige Nachrichten .....	186
		Literaturhinweise .....	192

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das  
Kirchliche Finanzwesen in der  
Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)  
vom 26. November 2010**

**Vom 4. Juli 2014**

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen der KF-VO**

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2013 (KABl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
  - b) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Die Mittel sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Instandhaltungsrücklage gemäß der Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage (Anlage 14) zuzuführen.“
2. § 68 Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. eine Darstellung der Höhe der Instandhaltungsbzw. Substanzerhaltungspauschalen und eine Erläuterung der Bildung der Instandhaltungsrücklage.“

3. In § 114 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, werden mit 1 Euro bewertet.“

4. § 118 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ geändert.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ geändert.
5. § 140 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 10 wird ein neuer Absatz 11 eingefügt:
 

„(11) Hat eine Körperschaft in der Vergangenheit ihrer Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nicht nachkommen können, so ist in der Eröffnungsbilanz die Instandhaltungsrücklage in Höhe der kumulierten Fehlbeträge zu erhöhen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

**§ 2  
Änderungen der Anlagen zur KF-VO**

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2013 (KABl. S. 274), werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 zu § 127 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für das Schema der Bilanz – unter Passiva Buchstabe A, II Nr. 1 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.

2. In Anlage 9 zu § 127 Abs. 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen – Nr. 3.2 – Bewertungsregelungen für die Eröffnungsbilanz – wird nach den Wörtern „sind auf den Bilanzstichtag fortzuführen.“ ein neuer Absatz eingefügt:
- „Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, werden mit 1 Euro bewertet. Für die Bewertung des Grundstückes gelten die Regelungen wie für die übrigen Gebäude.“
3. Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO – Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen – wird wie folgt geändert:
- a) Die Vermögensgegenstände unter den Nummern 1.011 und 1.012 werden gestrichen.
- b) Die Nummern 1.013 und 1.014 werden die Nummern 1.011 und 1.012.
- c) Nach Nr. 1.012 wird folgende Nr. 1.013 eingefügt:
- |        |                                                                    |      |
|--------|--------------------------------------------------------------------|------|
| „1.013 | Gemeindehäuser, -zentren, die als Gottesdienststätte gewidmet sind | 100“ |
|--------|--------------------------------------------------------------------|------|
- d) In Nr. 1.021 werden die Wörter „Gemeindehäuser, -zentren (auch gemischt genutzt mit Gottesdienststätte)“ durch die Wörter „Gemeindehäuser, -zentren (ohne Gottesdienststätte)“ ersetzt.
- e) In Nr. 1.0261 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- f) In Nr. 1.0262 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
4. Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage – wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- b) In § 1 Satz 2 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- c) In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- d) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Für Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, wird der jährliche Ressourcenverbrauch durch eine Substanzerhaltung, die als Äquivalent für Abschreibungen und Instandhaltung dient, dargestellt.“
- cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- dd) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- ee) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Für Kirchen gemäß Absatz 2 beträgt der jährliche Ressourcenverbrauch 0,35% des Feuerversicherungswertes.“
- ff) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.
- gg) Im neuen Absatz 6 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- hh) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ und das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- ii) Im neuen Absatz 8 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- e) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 wird das Wort „Substanzerhaltung“ durch das Wort „Instandhaltung“ ersetzt.
- dd) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, sind Maßnahmen der Substanzerhaltung die Maßnahmen der Instandhaltung gemäß Absatz 1 zuzüglich der Maßnahmen, die bei anderen Gebäuden als aktivierbare Investitionen gelten würden.“
- f) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Instandhaltungsrücklage sind jährlich die Pauschalen für Instandhaltung und Substanzerhaltung (§ 3 Abs. 3 und 5) zuzuführen.“
- cc) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „dessen“ die Wörter „Instandhaltung bzw.“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- ee) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Substanzerhaltungspauschale“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- g) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 3, die die jährlichen Aufwendungen für Instandhaltung bzw. Substanzerhaltung überschreiten, können Mittel aus der Instandhaltungsrücklage entnommen werden.“
- cc) In Absatz 2 wird das Wort „Substanzerhaltungsrücklage“ durch das Wort „Instandhaltungsrücklage“ ersetzt.
- dd) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Wird ein Gebäude veräußert oder abgerissen und stattdessen ein Neubau errichtet, so kann zu

seiner Finanzierung das Fünffache der Instandhaltungspauschale der Instandhaltungsrücklage entnommen werden. Dabei darf die Instandhaltung der übrigen Gebäude durch die Entnahme nicht gefährdet werden.“

h) § 7 wird gestrichen.

5. Anlage 17 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen – wird wie folgt geändert:

a) Die Begriffsbestimmung „Deckungslücke/Substanzerhaltungsrücklage“: erhält folgenden Text:

**„Deckungslücke/ Instandhaltungsrücklage:**

Differenz aus zu bildender Instandhaltungsrücklage und tatsächlich gebildeter Instandhaltungsrücklage. Die Deckungslücke ist im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen bzw. bei ausreichenden freien Rücklagen auszugleichen.“

b) Zwischen den Begriffen „Innere Verrechnungen:“ und „Investitionen:“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

**„Instandhaltung:**

Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gemäß Anlage 14 zur KF-VO gehören Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken. Dazu gehören auch Schönheitsreparaturen, Instandsetzung von baulichen Außenanlagen sowie die Wartung von technischen Anlagen (Heizung, Aufzüge, Solaranlagen etc.). Betriebskosten ohne Wartungskosten von technischen Anlagen, Instandhaltung von baulichen Außenanlagen sowie Herstellungskosten für Erweiterungsbauten gehören nicht zur Instandhaltung.“

c) Zwischen den Begriffen „Stundung:“ und „Treuhandvermögen:“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

**„Substanzerhaltung:**

Bei Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, die Summe der Maßnahmen der Instandhaltung als auch der Maßnahmen, die bei anderen Gebäuden als aktivierbare Investitionen gelten würden.“

**§ 3**

**Übergangsregelungen**

(1) Die Änderung gemäß § 1 Nr. 5 a) kann bereits rückwirkend im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss, muss jedoch spätestens zum Bilanzstichtag 1. Januar 2015 erfolgen.

(2) Die Änderungen der Nutzungsdauern gemäß § 2 Nr. 3 c) -f) können bereits rückwirkend im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss, müssen jedoch spätestens zum Bilanzstichtag 1. Januar 2015 erfolgen. Dies gilt nicht für Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden.

(3) § 142 Abs. 2 und 3 KF-VO ist entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

**Verordnung zur Änderung der  
Verwaltungsanweisung für die Führung von  
Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO)  
vom 15. Oktober 2004**

**Vom 4. Juli 2014**

**§ 1**

Die Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 15. Oktober 2004 (KABl. S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Führung der Kirchenbücher erfolgt über ein einheitliches, vom Landeskirchenamt freigegebenes EDV-Verfahren. Die losen Blätter (Ausdrucke) sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.“

2. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für die losen Blätter (Ausdrucke) nach Absatz 2 ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Toner müssen dokumentenecht sein.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 2014

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1215119

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 26. Juni 2014

Auf Grund der Anrufung gem. § 15 Abs. 5 ARRg vom 31. März 2014 hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gem. § 19 Abs. 2 ARRg folgende Entscheidung getroffen, die hiermit gemäß § 19 Abs. 5 ARRg bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRg verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen  
Schiedskommission Rheinland-Westfalen-  
Lippe (ARS-RWL)**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 17. Juni 2014 in Dortmund nachstehenden Beschluss:

**Beschluss vom 17. Juni 2014**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

## § 1

**Änderung des Entgeltgruppenplanes für  
Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten  
(SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGR.BAT-KF) –  
Anlage 8 zum BAT-KF**

Der Entgeltgruppenplan für Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SEEGR.BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF – wird in Berufsgruppe 1 – Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen – wie folgt geändert:

1. In den Fallgruppen 7, 8, 10, 12, 14 und 16 wird jeweils nach der Angabe „7“ die Angabe „8“ angefügt.
2. Nach Anmerkung 7 wird folgende „Anmerkung 8“ angefügt:  
„8 Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 €.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Dortmund, den 17. Juni 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
Der Vorsitzende

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
der Anlage 6 des BAT-KF  
(TV-Ärzte-KF)**

Vom 26. Juni 2014

## § 1

**Änderungen der Anlage 6 zum BAT-KF  
(TV-Ärzte-KF)**

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
 

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit	20 v.H.,

- |                                                                                                                                                                                |                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| c) für Sonntagsarbeit                                                                                                                                                          | 25 v.H.,              |
| d) bei Feiertagsarbeit sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag <ul style="list-style-type: none"> <li>● ohne Freizeitausgleich</li> <li>● mit Freizeitausgleich</li> </ul> | 135 v.H.,<br>35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr                                                                                                             | 35 v.H.,              |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr                                                                                                                                   | 0,64 €;               |

in den Fällen der Buchstaben a) bis e) beziehen sich die Werte bei Ärzten auf den Anteil des Tabellenentgelts der auf eine Stunde entfällt. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vornhundertersatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.“

2. § 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin/der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, den 26. Juni 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland**

**Vom 26. Juni 2014**

### § 1

#### **Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen über den 30. Juni 2014 hinaus anwenden.

### § 2

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Dortmund, den 26. Juni 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **„Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung**

**Vom 26. Juni 2014**

1. Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH, Schützenstr. 4, 57319 Bad Berleburg
2. Stiftung kreuznacherdiakonie, Ringstr. 58, 55543 Bad Kreuznach
3. Seniorenzentrum Bethel Bad Oeynhausen gemeinnützige GmbH, Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen
4. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
5. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
6. Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
7. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
8. Klinik am Corso gGmbH, Ostkorso, 32545 Bad Oeynhausen
9. Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
10. Diakonische Dienstleistungsgesellschaft Wittekindshof GmbH, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
11. Evangelisches Stift zu Wüsten Alten- und Pflegeheim, Langenbergstr. 14, 32108 Bad Salzuflen
12. Die Arche Christliches Kinder- und Jugendwerk e. V., Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin
13. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
14. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
15. Diakonie Verband Brackwede – Gesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, Kirchweg 10, 33647 Bielefeld
16. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich sowie Schulen/Zionsgemeinde
17. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Einrichtung/en: Seniorenzentrum Dissen, Pflegezentrum Quelle, Seniorenzentrum Breipohls Hof
18. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld
19. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld  
(Haus Abendfrieden/Haus Abendstern, Haus Morgenstern, Mutterhaus/Haus der Stille, Haus Elim, Boysenhaus, Sarepta Schwesternschaft, Quellenhof Altenheim, Wohnstift Frieda v. Bodelschwingh, Haus Abendlicht, Pflegezentrum Lohmannshof, Entsendungen Diakonissen und Diakonische Schwestern, Hospiz Haus Zuversicht & Kinder- und Jugendhospiz)
20. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld  
(Freiwilligenagentur Bethel, Bildung & Beratung Bethel, Fachseminar für Altenpflege, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Entsendungen von Diakoninnen und Diakonen, Tagungszentrum Bethel, Diakonische Gemeinschaft Nazareth)
21. Ev. Johanneswerk e. V., Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
22. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
23. proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
24. Diakonische Altenzentren Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
25. Diakonische Service- und Beratungsgesellschaft Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
26. Diakoniezentrum Ubbedissen e. V., Wietkamp 5, 33699 Bielefeld
27. Wohnstift Salzburg e. V., Memeler Str. 35, 33605 Bielefeld
28. Kirchliche Sozialstation Baumholder-Birkenfeld e. V., Schneewiesenstr. 18, 55765 Birkenfeld
29. JSD Johannes Seniorendienst Mitte GmbH, Max-Planck-Str. 49, 53177 Bonn
30. Seniorenzentrum Heinrich Kolffhaus gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
31. Haus am Stadtwald gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn

32. GMKB – Gemeinnützige Medizinzentren KölnBonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
33. GTB – Gemeinnützige Therapiezentren Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
34. KJF – Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
35. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop
36. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
37. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
38. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
39. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
40. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstr. 39, 32756 Detmold
41. diakonis Stiftung Diakonissenhaus, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
42. diakonis Detmold gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
43. diakonis Lage gGmbH, Sofienstr. 51, 32756 Detmold
44. Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold
45. Diakonie ambulant e. V., Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
46. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstr. 12, 48249 Dülmen
47. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstr. 250, 47229 Duisburg
48. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstr. 6, 47138 Duisburg
49. Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte
50. Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, Heerstr. 219, 47053 Duisburg
51. Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen GmbH, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg
52. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
53. Adolphi-Stiftung Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
54. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
55. Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
56. Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
57. GELSENKIRCHENER WERKSTÄTTEN für angepasste Arbeit gGmbH, Braukämper Str. 100, 45899 Gelsenkirchen
58. Lebenswelt Gabriel gGmbH, Plaggenweg 31, 45897 Gelsenkirchen
59. Ev. Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Munckelstr. 27, 45879 Gelsenkirchen
60. Bethesda-Seniorenzentrum GmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 3, 48599 Gronau
61. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
62. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentrop-Weg 26, 59071 Hamm
63. Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
64. EPD Ev. Pflegedienste im Kirchenkreis Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
65. EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
66. Allgemeines Krankenhaus Hagen gem. GmbH, Grünstr. 35, 58095 Hagen
67. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
68. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
69. Ev. Jugendhilfe Iserlohn – Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
70. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
71. Diakonie Herne gGmbH, Altenhöfener Str. 19, 44623 Herne
72. Kirchliche Sozialstation e. V., Hauptstr. 99, 55743 Idar-Oberstein
73. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Gieseestr. 35, 58636 Iserlohn
74. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Str. 83/85, 47533 Kleve
75. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz
76. Blaues Kreuz Köln e. V., Piusstr. 101, 50823 Köln
77. Diakonie Michaelshoven e. V., Sürther Str. 169, 50999 Köln
78. Kinder- und Familienhilfen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
79. Wohnen und Leben mit Behinderungen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
80. Wohnen und Leben im Alter Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
81. St. Loya e. V. Lemgo, Steinmüllerweg 32, 32657 Lemgo
82. Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossastr. 134–138, 59555 Lippstadt
83. Verein Altenwohnheim Menninghüffen e. V., An der Pfarre 3–5, 32584 Löhne
84. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischerallee 3a, 32423 Minden
85. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden
86. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstr. 82, 32427 Minden
87. Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
88. Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
89. Theodor-Fliedner-Stiftung, Fliednerstr. 2, 45481 Mülheim an der Ruhr

90. Diakonie Münster – Diakoniestation GmbH, Fliedner Str. 15, 48149 Münster
91. Ev. Perthes-Werk e. V., Wienburgstr. 62, 48147 Münster
92. Evangelisches Diaspora-Werk des Münsterlandes GmbH, Wienburgstr. 62, 48147 Münster
93. Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH, Coerdestr. 56, 48147 Münster
94. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstr. 8, 48147 Münster
95. Blaues Kreuz Diakonieverein e.V., Deierter Weg 12, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde
96. Ev. Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Auf dem Schmiedel 4, 55469 Nannhausen
97. Kirchlicher Pflegedienst Netphen gGmbH, Marktplatz 2a, 57250 Netphen
98. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstr. 20, 46047 Oberhausen
99. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
100. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald
101. Hospizbewegung Ratingen e. V., Hans-Böckler-Str. 20, 40878 Ratingen
102. Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V., Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
103. Diakonisches Werk in Recklinghausen – Diakoniestation gGmbH, Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
104. Barke gGmbH, Elper Weg 7, 45657 Recklinghausen
105. Diakonisches Bildungszentrum Bergisch Land gGmbH, Remscheider Str. 76, 42899 Remscheid
106. Jakobi Altenzentrum Rheine gGmbH, Münsterstr. 58, 48431 Rheine
107. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e.V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis
108. Martinswerk e. V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrer-Birker-Str. 1, 57392 Schmallenberg
109. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstr. 40, 57074 Siegen
110. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hungasse 5, 55469 Simmern
111. Diakonisches Werk Bethanien e. V., Aufderhöher Str. 169-175, 42699 Solingen
112. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
113. Ev. Sozialstation Straßenhaus gGmbH, Raiffeisenstr. 26, 56587 Straßenhaus
114. Diakonisches Werk Tecklenburg e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
115. von Bodelschwingh Diakonische Einrichtungen Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
116. Tagespflege Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
117. Diakonischer Betreuungsverein e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
118. DIAKONIA - ambulanter Pflegedienst der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
119. Seniorenzentrum Bethel Wiehl gemeinnützige GmbH, Wülfringhausener Str. 80, 51674 Wiehl
120. Blaues Kreuz in Deutschland e. V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
121. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
122. Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg gGmbH, Höhenstr. 64, 42327 Wuppertal
123. Ev. Johanneswerk und St. Loyen gemein. Pflege GmbH in Lemgo
124. Diakonie Herne Pflege gGmbH in Herne
125. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn“

**Urkunde  
über die Herstellung der pfarramtlichen  
Verbindung zwischen der Evangelischen  
Kirchengemeinde Lintfort und der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Bönninghardt**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lintfort und die Evangelische Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 2014

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung  
für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises  
Leverkusen**

**Präambel**

Die Gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises Leverkusen hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben der Verwaltung im Kirchenkreis auszuführen. Hierbei wird insbesondere eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität erbracht. Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, dass sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie seiner Einrichtungen orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evan-



gelischen Kirchenkreises Leverkusen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) am 13. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes**

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Leverkusen. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gem. § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid.

## § 2

### **Zu erbringende Dienstleistungen**

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 des Verwaltungsstrukturgesetzes (VerwG).

(2) Das Verwaltungsamt kann von Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und deren Einrichtungen mit der Wahrnehmung von Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG beauftragt werden. Zur Beauftragung bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt und zeitlichen Rahmenbedingungen und das zu zahlende Dienstleistungsentgelt zu benennen ist. Der Kirchenkreis überträgt seine Wahlaufgaben durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

## § 3

### **Verwaltungsfachausschuss**

(1) Zur Wahrung der Interessen der zu verwaltenden Körperschaften und deren Einrichtungen wird gemäß § 28 Abs. 2 VerwG ein Verwaltungsfachausschuss gebildet.

(2) Jede Kirchengemeinde und der Kreissynodalvorstand schlagen der Kreissynode je ein Mitglied sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter vor. Daneben soll die Superintendentin bzw. der Superintendent sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes dem Verwaltungsfachausschuss angehören.

(3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder und deren personenbezogene Stellvertretung. Sie bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsfachausschusses aus dem Kreis der berufenen Mitglieder.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses nimmt die Verwaltungsleitung beratend teil.

(5) Der Verwaltungsfachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer

Sitzung einladen, wenn der Kreissynodalvorstand, die Verwaltungsleitung, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsfachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsfachausschusses unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsfachausschusses zeitnah weiterzuleiten.

## § 4

### **Aufgaben des Verwaltungsfachausschusses**

Der Verwaltungsfachausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Verwaltung und Erarbeitung von Empfehlungen für die Arbeitsweisen im Verwaltungsamt,
- b) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung,
- c) Beratung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplanes für das Verwaltungsamt zur anschließenden Weiterleitung und Feststellung an bzw. durch die Kreissynode,
- d) Vorschlagsrecht für die Weiterentwicklung des Kostenverteilungsschlüssels.

## § 5

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie des Kirchenkreises sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollauszügen.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 € werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Die Zeichnungsbefugnis bleibt unberührt.

## § 6

**Haushalt und Finanzierung**

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushaltsabschnitt mit Stellenplan im kreiskirchlichen Haushaltsplan aufgestellt, der im Verwaltungsfachausschuss beraten wird und über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes weitergeleitet wird.

(2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden auf der Grundlage eines vom Verwaltungsfachausschuss vorgeschlagenen und vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Finanzierungsschlüssels auf die Kirchengemeinden verteilt.

(3) Beabsichtigt der Kreissynodalvorstand einen vom Vorschlag des Verwaltungsfachausschusses abweichenden Kostenverteilungsschlüssel zu beschließen, so ist diese Angelegenheit der Kreissynode zur Entscheidung vorzulegen.

## § 7

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen des verabschiedeten Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Leverkusen, den 13. Juni 2014

Evangelischer Kirchenkreis  
Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Juli 2014  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

1213657

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 1. August 2014

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode 2007 fördert die Evangelische Kirche im Rheinland mit ihrem Fonds zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die die Gesamtheit ihrer Immobilien im Hinblick auf Kosten, Ausnutzung und Tragfähigkeit für die Zukunft untersuchen möchten.

Die Gebäudestrukturanalysen dienen vor allem dazu, den Gebäudebestand insgesamt zu betrachten und aus den ermittelten Daten Schlüsse für den Erhalt oder die Aufgabe von Gebäuden ziehen zu können. Die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse ist verpflichtend, wenn eine Entscheidung zur Entwidmung einer Gottesdienststätte nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung/KF-VO getroffen werden soll. Aber auch ohne eine solche Vorgabe ist es für Gemeinden oder Kirchenkreise sinnvoll, sich einen Überblick über die Situation der Immobilien zu verschaffen.

Nach acht Jahren der Förderung zahlreicher Kirchengemeinden und Kirchenkreise endet der Bewilligungszeitraum zum **31. Dezember 2014**. Restmittel sind jedoch noch vorhanden.

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“, geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 29. Oktober 2010 (KABI. Nr. 12/2010), wird folgender letzter Antragstermin festgesetzt:

**30. November 2014**

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Intranet (*unter Abt. VI – Dezernat VI.3 Bauen, Liegenschaften – Arbeitsbereich Bauberatung*) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer 0211/4562-660/659 per Post und per E-Mail: **baudezernat@ekir-lka.de** angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

## Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

1128974

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 11. Juli 2014

### Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst zum 1. April 2014

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

Appel, Christina Marion aus Düsseldorf

Arfmann-Knübel, Julia Sabrina aus Wuppertal

Hageloch, Franziska aus Tübingen  
 Hankwitz, Florian aus Wuppertal  
 Jürgens, Sebastian aus Bonn  
 Mahn, Oliver Jakob aus Mainz  
 So, Yee Wan aus Wuppertal

Das Landeskirchenamt

### **Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten**

1217502  
 Az. 13-70-16

Düsseldorf, 9. Juli 2014

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland haben bestanden:

Alvarino Duran, Thomas, Kirchenkreis Dinslaken  
 Augustin, Daniel, Ev. Kirchenkreis Oberhausen  
 Berger, Alexandra, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf  
 Bley, Maike, Landeskirchenamt Düsseldorf  
 Crecelius, Max, Ev. Gemeindeverband Koblenz  
 Galas, Andreas, Ev. Kirchenkreis Wied  
 Grzempa, Rebecca, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf  
 Heeren, Marianna, Landeskirchenamt Düsseldorf  
 Hofmann, Feline, Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel  
 Horrig, Julia, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen  
 Sartorius, Tom, Ev. Kirchenkreis Essen  
 Schwarz, Karola, Ev. Kirchenkreis Essen  
 Versen, Julian, Diakonie Wuppertal  
 Walter, Eugenia, Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Das Landeskirchenamt

### **Hinweis auf ein Fortbildungsangebot**

1216604  
 Az. 11-45-0

Düsseldorf, 4. Juli 2014

Weiterbildung zur/zum Coach im kirchlichen Raum  
**Coaching mit System und Spiritualität**

#### **Coaching**

Coaching ist Begleitung, Reflexion und Unterstützung im beruflichen Alltag durch eine darin erfahrene Beratungsfachkraft. Die berufliche Rolle, das persönliche Erleben und das Verarbeiten finden ebenso Raum wie das fachliche Handeln

und Entwickeln im Kontext der Organisation. Da in solchen Zusammenhängen existenzielle Themen in den Vordergrund kommen und berührt werden, finden sie in diesem Coachingkonzept Raum und Zeit zur Betrachtung. In spiritueller Perspektive werden Lebenshintergründe, Sinn- und Glaubensanliegen im beruflichen Kontext bewegt, reflektiert und vertieft. In der Zielsetzung dieser Ausbildung ist Coaching ein professionelles Begleitangebot zur Stabilisierung und Qualifizierung beruflichen Handelns in kirchlichen, diakonischen und sozialen Systemen.

Das Konzept basiert auf dem Grundkonzept: Heinrich Fallner / Michael Pohl: Coaching mit System, Leske und Budrich 2001. ISBN 3-8100-2882-7

**Bildungsurlaub** kann nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes NRW beantragt werden.

Für diese Fortbildung können Arbeitnehmer aus Betrieben, Organisationen, Einrichtungen mit max. 250 Beschäftigten (ausgenommen sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einen **Bildungsscheck NRW** beantragen.

Dabei gibt das Land einen Zuschuss bis zu EUR 2.000,-. Pfarrerinnen und Pfarrer können einen Zuschuss beim Landeskirchenamt beantragen.

#### **Ziele und Konzeption**

Entwicklung eines Coaching-Konzeptes für Einzel- und Teamcoaching und für organisationsbezogenes Coaching als eine flexible Form der Prozessbegleitung mit systemischer Sichtweise unter Anwendung analog-kreativer Methoden, mit Ansätzen aus der Gestaltarbeit und Impulsen aus der christlichen Spiritualitätstradition. Das Konzept ist system- und berufsfeldübergreifend (Einrichtungen, Institutionen, Verbände) und als internes und externes Coaching in Nonprofit- und Profitbereichen anwendbar.

Es beinhaltet vier Grundfokussierungen:

- systemisch-zirkuläre Sichtweisen im Coachingprozess,
- interaktive und systematisierte Beratungsformen,
- prozessuale Orientierung im Beratungsverlauf,
- Bedeutsamkeit der eigenen Haltung, Rolle und Einstellung in Leitungs- und Coachingzusammenhängen.

*Die Qualifikation als Coach beinhaltet ein humanwissenschaftlich begründetes Training, das Selbsterfahrung im Sinne einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der eigenen Person und Spiritualität im Kontext der beruflichen Rolle einschließt.*

#### **Inhalte und Arbeitsschwerpunkte**

##### **1. Subjekt- und Rollenkompetenz**

Selbstkenntnis, Vergegenwärtigung eigener biografische und beruflicher Entwicklung, Vertiefung der eigenen Spiritualität als Selbstunterstützung und zur Kompetenzentfaltung im persönlichen und beruflichen Kontext, Wahrnehmung und Gestaltung der eigenen Ressourcen in Begleitprozessen, Entwicklung der professionellen Rolle als Coach, Rollenklarheit im Coachingprozess, Flexibilität im Kontakt zu Systemen.

##### **2. Haltungsprägnanz und spirituelle Kompetenz**

Reflexion und Vergegenwärtigung der eigenen Einstellung und Haltung zur Unterstützung von Entfaltungsprozessen in Organisationen und ihren Subsystemen, Annahme von Wirklichkeit, Entfaltung von Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten und Perspektiven, Verbindung von Coaching mit anderen Aspekten psychosozialer Versorgung in

Systemen unter Einbeziehung von Modellen spiritueller Deutung von Wirklichkeit in der christlichen Tradition.

### 3. Soziale Kompetenz

Entfaltung einer integrativen Haltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Toleranz, Diagnose und Gestaltung von Arbeitsbeziehungen (stützen, begleiten/schützen, fordern/fördern und konfrontieren als Grundinterventionsrichtungen), Erweiterung und Sicherung von Führungs-, Leitungs- und Beratungskompetenzen.

### 4. System- und Prozesskompetenz

Verstehen von Organisationen in Aufbau und Dynamik, Entfaltung von Kommunikation und Aktivierung von Rückkoppelung in Systemen, Planung, Durchführung und Auswertung systembezogener Coachingprozesse, Coachen von Leitbildentwicklungen, Konzeptentwicklung für internes und externes Coaching, Wahrnehmung und Reflexion von Kultur und Spiritualität in Organisationen.

### 5. Methoden- und Interventionskompetenz

Mehrperspektivische Interventionstechniken, analoge Ausdrucksmittel, Bewegungs- und Skulpturarbeiten, *reflecting systems*, Kenntnisse und methodische Kompetenz in der Begleitung von Veränderungsprozessen: Diagnostik, Hypothesenarbeit, Interventionsplanung und Durchführung, Wirkungsanalyse und Evaluation.

*Die Arbeitsansätze und Settings im Kurs sind ganzheitlich ausgerichtet. Neben der vertrauten „Wort-Sprache“ werden analoge, spirituelle und körperlich-bewegliche Erfahrungsräume und Interventionsansätze einbezogen und als Ressource genutzt (z.B. symbolische Interventionen, biblische Exemplare, Skulpturarbeiten).*

#### Zielgruppe

- Mitarbeitende im Haupt- und Nebenamt,
- Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Einrichtungen,
- Leitungs- und Beratungsfachkräfte,
- Lehrerinnen/Lehrer,
- Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung,
- Leiterinnen/Leiter von Einrichtungen der Diakonie,
- Pfarrerinnen/Pfarrer.

Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.

#### Umfang und Zertifizierung

- 28 Weiterbildungstage im Verlauf von ca. zwei Jahren mit insgesamt 200 Unterrichtsstunden in sechs Kursabschnitten,
- acht Kontroll-Coaching-Tage in einer Regionalgruppe,
- Durchführung von 15 Coaching-Einheiten à 90 Min. im eigenen oder im fremden Praxisfeld,
- zehn Einheiten à 90 Min. Teilnahme am externen Lehrcoaching. Die Honorare für diese Einheiten sind mit dem Lehrcoach zu vereinbaren und abzurechnen,
- Konzeptarbeit zum Abschluss der Weiterbildung,
- Präsentation eines Coachingschwerpunktes im Abschlusskolloquium.

Fehlzeiten: Kurstage und Kollegialgruppen max. 10%; selbst erteiltes Coaching (Präsenzcoaching) keine; Lehrcoaching keine; Fehlzeiten für Lehr- und Präsenzcoaching sowie die

Abschlussarbeit können bis max. 12 Monate nach Abschluss der Weiterbildung nachgereicht werden.

Die Weiterbildung ist zertifiziert nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC). Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat der DGfC.

#### Schnuppertag

Freitag, 12.09.2014

#### Termine der Weiterbildung

23. – 25.02.2015	22. – 25.06.2015
23. – 25.11.2015	01. – 03.02.2016
30.05. – 01.06.2015	26. – 29.09.2016

jeweils 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

#### Tagungsort

Evangelisches Tagungszentrum Hasensprungmühle  
Hasensprung 7, 42799 Leichlingen.

Zwischen den Kursabschnitten finden die kollegialen Kontroll-Coaching-Tage und das zusätzlich erforderliche Lehrcoaching statt.

#### Kursleitung

**Heinrich Fallner** Diakon, Mastercoach (DGfC), Lehr-Supervisor (DGSv), Lehr-Bibliodramaleiter (GfB), Lehrtrainer für Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung

**Angelika Wolter** Lehr-Supervisorin (DGSv), Mastercoach (DGfC.), Lehr-Bibliodramaleiterin (GfB)

#### Kosten

Kursgebühren: EUR 2.520,- zzgl. Kosten für das Lehrcoaching  
Unterkunft im EZ und Verpflegung: EUR 1.100,-

#### Anmeldungen und Information

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein  
Graf-Recke-Str. 209, 40237 Düsseldorf  
Tel. 02 11/36 10-221  
info@eeb-nordrhein.de

Der Kurs findet nur mit mindestens 15 Teilnehmenden statt. Es gelten besondere Geschäftsbedingungen.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

#### Ordinationen:

Pfarrer Antje Blesenkemper am 8. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Radevormwald. Kirchenkreis Lennep.

Vikarin Jessica Brückner am 8. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Vierthaler, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Sebastian Gutzeit am 15. Juni 2014 in der Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Vikarin Bettina Növer am 9. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Baumholder, Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrerinnen Christina Risch am 15. Juni 2014 in der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz.

Vikarin Friederike Schädlich am 1. Juni 2013 in der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Prädikant Toni Strunz, Westdeutscher Gemeinschaftsverband e.V., Kirchenkreis Düsseldorf, am 29. Juni 2014.

Pfarrer Thomas Weckbecker am 1. Juni 2014 in der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, Kirchenkreis Saar-Ost.

#### **Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Inken Tabina Julia Bremicker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Lena Heucher-Baßfeld in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Holger Pyka in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Dr. Katharina Stork-Denker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### **Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Lena Heucher-Baßfeld mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Holger Pyka mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrerinnen Inken Tabina Julia Bremicker mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerinnen Hanna Maas mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerinnen Ortrun Hillebrand mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrer Thomas Schrödter mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 52. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf) des Kirchenkreises Düsseldorf.

Pfarrerinnen Bianca Neuhaus mit Wirkung vom 1. August 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Schonbeck, Kirchenkreis Essen.

Pfarrerinnen Kathrin Müller mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wachtberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerinnen Yvonne Brück mit Wirkung vom 1. August 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Issum, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Dr. Georg Freuling mit Wirkung vom 1. August 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Christoph Kückes mit Wirkung vom 15. Juni 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anrath-Vorst, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerinnen Christine Unrath mit Wirkung vom 1. August 2014 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerinnen Dr. Katharina Stork-Denker mit Wirkung vom 1. August 2014 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Barbara Horn mit Wirkung vom 1. August 2014 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier – ev. Religionslehre am Angela-Merici-Gymnasium Trier.

Pfarrerinnen Hannelore Hahmann mit Wirkung vom 1. August 2014 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied.

#### **Bestätigungen:**

Die Wahl von Pfarrer Andreas Spierling, Kirchengemeinde Bergneustadt, zum Skriba und von Pfarrer Achim Schneider, Kirchengemeinde Drespe, zum 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises An der Agger.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Corina Brückner, Amos-Comenius-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Carina Clemens, Paul-Schneider-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Inka Eisenblätter, Amos-Comenius-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Julian Franke, Paul-Schneider-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Martin Geier, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K. auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Oberinspektorin Julia Gohlke zur Landeskirchen-Amtfrau.

Maditta Henrich, Paul-Schneider-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Ralph Kohn, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Studienrat i.K. auf Lebenszeit.

Heike Lamek, Paul-Schneider-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Silke Metzner, Paul-Schneider-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Dietmar Nasarzewski vom Verwaltungsverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Angelika Rahberg, Amos-Comenius-Gymnasium, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Landeskirchen-Amtmann Bastian Schons zum Landeskirchen-Amtsrat.

#### **Versetzung:**

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Carla Teckemeyer vom Kirchenkreis Wuppertal in den Dienst des Kirchenkreises Solingen.

#### **Versetzungen in den Wartestand:**

Pfarrer Thomas Bautz, landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis An Sieg und Rhein, mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrerin Angelika Bensch mit Wirkung vom 28. Juni 2014.

Pfarrerin Anette Glimm-Kriegsmann, landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrerin Ruth Levin, landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Dinslaken, mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Hans Lücke, landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. August 2014.

#### Entlassen:

Studienrätin i.K. Tanja Brown, Amos-Comenius-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2014 auf eigenen Antrag.

Studienrätin i.K. Gesa Rottmann, Bodelschwingh-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2014 auf eigenen Antrag.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenrätin Pfarrerin Renate Biebrach mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrerin Ilse Bonow mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrerin Gisela von Borries-Kegel mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Heiner Braechter-Wruck, Kirchenkreis Niedberg (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Günter Manfred Culmann, Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.

Oberstudienrat i.K. Jan-Heiner Diehm, Amos-Comenius-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Wolfgang Grichtol, Bodelschwingh-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Studiendirektor i.K. Günther Hilgert, Martin-Butzer-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Pfarrer Helmut Hofmann, Dienstauftrag im Kirchenkreis Wetzlar, mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Bernd Holthaus, Kirchengemeinde Essen-Rütten-scheid (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Helmut Keus, Kirchengemeinde Essen-Schonbeck (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.

Pfarrer Ulrich Krämer, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (14. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.

Oberstudienrätin i.K. Susann Mika, Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Oberstudienrätin i.K. Alexandrine Reuter, Martin-Butzer-Gymnasium Diersorf, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Oberstudienrätin i.K. Verena Roesner, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Studiendirektorin i.K. Christa Weber-Daheim, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2014.

Pfarrer Klaus Windhöfel, Kirchenkreis Braunfels (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2014.



*Deine Sonne wird nicht mehr untergehen und dein  
Mond nicht den Schein verlieren; denn der HERR wird  
dein ewiges Licht sein.  
Jesaja 60,20*

#### Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Dietrich Mork am 10. Mai 2014 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Gemünden, geboren am 15. Juli 1920 in Dortmund, ordiniert am 14. November 1954 in Emmerich.

#### Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Jülich wird mit sofortiger Wirkung eine 20. Pfarrstelle „Vertretungsdienste im Kirchenkreis“ errichtet.

Beim Kirchenkreis Jülich wird mit sofortiger Wirkung eine 21. Pfarrstelle „Entlastung der Synodalassessorin/des Synodalassessors und weitere Vertretungsdienste“ errichtet.

Beim Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. August 2014 eine 6. Pfarrstelle „ev. Religionslehre am Angela-Merici-Gymnasium Trier“ errichtet worden.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saar-West, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2014 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. Juli 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Direktorin/Direktor (Nachfolge Pfr. D. Peter Bukowski). Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung für Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche. Aufgaben: konzeptionelle und organisatorische Leitung des Seminars, Ausübung einer Dozentur (möglichst mit den Schwerpunkten Homiletik/Liturgik und Seelsorge), Vertretung des Seminars gegenüber dem Kuratorium, den Trägerkirchen sowie der EKD. Sie bringen mit: mehrjährige Praxis als Gemeindepfarrerin oder -pfarrer, eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher theologischer Qualifikation (ggf. Promotion), Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte möglichst mit dem Schwerpunkt Liturgik, Homiletik und Seelsorge, Leitungserfahrung, Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen, Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung der theologischen Ausbildung auf dem Hintergrund der sich wandelnden

Pfarr- und Kirchenbilder, Kontaktfreudigkeit und kommunikative Kompetenz. Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 15 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit aus den vier Trägerkirchen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2014 an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums, KR Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert, Tel. (02 11) 45 62-208, volker.lehnert@ekir-lka.de.

Die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar suchen zum 1. Oktober 2014 für die dem Kirchenkreis Braunfels zugeordnete 2. kreiskirchliche Pfarrstelle (Erteilung von Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen) zu jeweils 50% an der Käthe-Kollwitz-Schule und an der Theodor-Heuss-Schule in Wetzlar eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ein Berufliches Zentrum für Ernährung/Gesundheit/Körperpflege/Sozialwesen. Die Theodor-Heuss-Schule ist eine Kaufmännische Berufsschule mit Beruflichem Gymnasium. Die beiden Schulen sind als jeweils eigenständige Schulen in einem Gebäudekomplex untergebracht, und arbeiten in wichtigen Punkten, wie z. B. Schulsozialarbeit, Bistro oder auch in der neu begonnenen Fachrichtung Gesundheit im Beruflichen Gymnasium direkt zusammen. Nähere Informationen unter [www.kks-wetzlar.de](http://www.kks-wetzlar.de) bzw. [www.ths-wz.de](http://www.ths-wz.de). Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber soll die Aufgabe übernehmen, an beiden Schulen die Inhalte und Themen christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns im Berufs- und Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln und nach den Bestimmungen des Hessischen Landesabiturs auch Abiturprüfungen vorzubereiten und durchzuführen. Dabei darf sie/er sich auf die Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegen an der Theodor-Heuss-Schule sowie den Kolleginnen und Kollegen der beiden Fachbereiche Religion/Ethik und den beiden engagierten Kollegien freuen. Neben der Unterrichtstätigkeit wird erwartet, dass sie/er sich in die Beratungsteams der beiden Schulen einbringt. Dazu gehört die aktive Mitwirkung beim Aufbau der Schulseelsorge für beide Schulen; eine begleitende Zusatzqualifikation wird berufs begleitend angeboten. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Udo Ferber, Tel. (0 64 46) 68 09. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Superintendenturbüro der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 2. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst sofort wieder zu besetzen. Mit der Pfarrstelle ist die Erteilung von sechs Std. Religionsunterricht verbunden. Die unierte Gemeinde mit reformierten Wurzeln besteht aus zwei unterschiedlich großen Bezirken. Im wieder zu besetzenden 2. Bezirk Dalheim, kommunal zu Wegberg gehörig (ca. 1.027 Gemeindeglieder), liegt die Erlöserkirche mit angegliedertem Gemeindezentrum. Die Gemeinde bietet ein großzügiges, 2005 erbautes Pfarrhaus mit großem Garten, neben dem Gemeindezentrum. Mehrere Kindergärten und Grundschulen sind nah erreichbar.

Eine gute Verkehrsanbindung zu weiterführenden Schulen ist gegeben. Die Gemeinde liegt im Naturschutzgebiet Schwalm-Nette. Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen sind gut erreichbar. Wassenberg ist eine lebendige, wachsende Gemeinde. Gemäß ihrem Leitbild will die Gemeinde Glauben fördern, Gemeinschaft erleben, Leben begleiten und für andere da sein. Die Gemeinde schätzt eine vielfältige Gottesdienstkultur und lebt ein starkes sozialdiakonisches Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit, der Tafel, dem Hospizdienst und der Trägerschaft des Heilpädagogischen Zentrums Pskow/Russland. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer, gern auch ein Pfarrerehepaar mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung. Sie bzw. er soll/en mit Leidenschaft und Kreativität Kirche im ländlichen Raum gestalten und entwickeln. In einer schon geplanten Zukunftswerkstatt sollen Strukturen reflektiert und überarbeitet werden. Ökumenische Offenheit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, sollten selbstverständliche Voraussetzung sein. Engagierte ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende und die Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirks gestalten und tragen die Gemeindearbeit. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgrundschulen, mit örtlichen Einrichtungen in anderer evangelischer Trägerschaft (christlicher Kindergartenverein, Mutter-Kind-Haus und Johannerstift) wird von der Kirchengemeinde gepflegt. Zu den Schwerpunkten der Pfarrstelle gehören Gottesdienste in beiden Bezirken im Wechsel mit der Pfarrstelleninhaberin des 1. Bezirks und zwei Prädikanten, insbesondere der monatliche Familiengottesdienst mit Team und Band, der kirchliche Unterricht und die Seelsorge im 2. Gemeindebezirk. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen Superintendent Pfarrer Jens Sannig oder die Vorsitzende des Bevollmächtigten-Ausschusses, Pfarrerin Susanne Bronner. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

In der Kirchengemeinde Obere Saar im Kirchenkreis Saar-West ist die 2. Pfarrstelle (100%) durch das Presbyterium sofort wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Obere Saar hat 4.357 Gemeindeglieder, sie ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt und verfügt über vier Predigtstätten, vier Gemeindehäuser und zwei Kindertagesstätten. Der ausgeschriebene Pfarrbezirk 1 liegt direkt an der französischen Grenze und umfasst die Saarbrücker Stadtbezirke Güdingen und Bübingen mit rund 2.500 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber wird neben Predigtamt, Kasualien, kirchlichem Unterricht und Seelsorge als Schwerpunkte ihrer bzw. seiner Arbeit die Kinder- und Jugendarbeit und die Begleitung der beiden neugestalteten Kindertagesstätten mit Krippen haben. 36 hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Teilzeitkräfte im Gemeindebüro arbeiten für die Kirchengemeinde. Die Hauptaufgaben der Verwaltung werden von einem zentralen Verwaltungsamt wahrgenommen; ein Gemeindebüro vor Ort ist vorhanden. Sitzungsleitung und Organisationstalent sind wünschenswert; außerdem soll die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde vor Ort gepflegt werden. Das Pfarrhaus in Güdingen kann auf Wunsch genutzt werden. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Engagement, Freude am Beruf und der Bereitschaft, auch neue Wege zu gehen. Dabei hat sie/er die volle Unterstützung des Presbyteriums. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer

Gerd Schroer, Beim Quallenbrunnen 15, 66271 Kleinblittersdorf, Tel. (0 68 05) 42 05. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Evangelische Kirchengemeinde Obere Saar über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten.

Die Kirchengemeinde Oberkassel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, sucht zum 1. November 2014 für ihre 1. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Oberkassel) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Dienstumfang von 100%. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde Oberkassel, rechtsrheinisch auf den Stadtgebieten Bonn (1. Bezirk, Oberkassel) und Königswinter (2. Bezirk, Dollendorf) gelegen, hat derzeit ca. 3.800 Gemeindeglieder, die sich etwa hälftig auf beide Pfarrbezirke verteilen. Oberkassel ist eine unierte Kirchengemeinde mit reformierten Wurzeln. Die Gemeinde verfügt im Pfarrbezirk Oberkassel über eine „Alte“ evangelische Kirche (1683) und eine „große“ Kirche (1908) und im Pfarrbezirk Dollendorf über eine Kirche/Gemeindezentrum (1973). Diakonische Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet sind das „Ev. Seniorenzentrum Theresienau e.V.“, die „Ev. Kinder- und Jugendheim Probsthof GmbH“, die „Ev. Kindertagesstätte Dollendorf GmbH“, der Diakonieverein „Ev. Kleiderstube Textilien, Topf und Tasse e.V.“ sowie ein gemeindeeigener Kindergarten in Oberkassel. Zentral für das Gemeindebild ist eine vielfältige Gottesdienstgestaltung, bei der die Kirchenmusik eine besondere Bedeutung hat. Im Sinne des Priestertums aller Gläubigen soll die Beteiligung der Gemeinde an der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste weiter verstärkt werden. Zum Aufgabenfeld der hauptamtlichen Kantorin gehören u.a. der Singkreis für Erwachsene, zwei Kinderchöre und ein Jugendchor. Ein Bläserkreis und ein Kammerorchester komplettieren die Kirchenmusik. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit in der Verantwortung einer hauptamtlichen Jugendleiterin. Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden wird ergänzt durch die Gemeindegemeinschaft, Küsterin und Küster sowie den Hausmeister. Das Gemeindeleben in den beiden Gemeindezentren mit Angeboten für alle Altersgruppen wird mitgestaltet von weit mehr als 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die kürzlich überarbeitete Gemeindekonzeption (download unter: <http://www.kirche-ok.de/index.php/verschiedenes/gemeindekonzeption-2013-download>) beschreibt die oben skizzierten Arbeitsfelder. Es steht ein geräumiges, frisch renoviertes Pfarrhaus auch für eine Familie mit Kindern zur Verfügung. Bonn-Oberkassel ist ein Wohnort mit attraktiver Infrastruktur und reichem kulturellem Angebot, landschaftlich schön gelegen zwischen Rhein und Siebengebirge. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ggf. ein Pfarrerehepaar, die/der/das die beschriebene konzeptionelle Ausrichtung mit eigenen Ideen füllt, engagiert weiterentwickelt und neue Impulse setzt. Die Aufgabe erfordert Überzeugungsfähigkeit, konzeptionelles Denken und strukturiertes Vorgehen. Teamorientierung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kollegin des 2. Bezirks, mit den weiteren hauptamtlich Mitarbeitenden, dem Presbyterium und den übrigen ehrenamtlich Mitarbeitenden werden vorausgesetzt. Das Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung und bittet Sie, folgende Unterlagen beizufügen: eine Kopie der Examenszeugnisse, einen ausformulierten Lebenslauf mit Angaben zur theologischen Ausbildung und Prägung sowie zu bisherigen beruflichen Stationen, ein Motivationsschreiben unter Bezug auf die Gemeindekonzeption,

eine Predigt neueren Datums. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Dr. Anne Kathrin Quaas, Tel. (0 22 23) 9 05 63 55. Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis Seite 616, Ev. Kirchengemeinde Oberkassel, sowie auf der Homepage unter <http://www.kirche-ok.de>. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkassel über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Sie finden Informationen über die Stiftung im Internet unter [www.evangelisch-in-jerusalem.org](http://www.evangelisch-in-jerusalem.org). Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtskirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen. Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung erwarten wir: Interesse an einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit mit Gruppen auf dem Ölberg, Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen, ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung, Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien, sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Partnerin/Ihren Partner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2058 an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn, Tel. (05 11) 27 96-234, E-Mail: [martin.puehn@ekd.de](mailto:martin.puehn@ekd.de), sowie Frau Schimmel, Tel. (05 11) 27 96-105, E-Mail: [susanne.schimmel@ekd.de](mailto:susanne.schimmel@ekd.de), zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2014 an: Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung, Geschäftsführung, c/o Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover.

#### **Stellenausschreibung:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Ev. Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rhein-



Land bietet zum 1. September 2015 einen Ausbildungsplatz für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst an. Es handelt sich um eine interessante und vielseitige Ausbildung mit integriertem Studium mit dem Schwerpunkt der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV NRW in Duisburg). Die dreijährige Ausbildung als Landeskircheninspektoranwärterin bzw. Landeskircheninspektoranwärter im Beamtenverhältnis auf Widerruf verbringen Sie im Wechsel an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW und im Landeskirchenamt in Düsseldorf. Nach erfolgreichem Studium und bestandener Prüfung erhalten Sie den Studienabschluss Bachelor of Arts (B.A.). Für die Ausbildung ist eine Schulbildung (Abitur), die zu einem Hochschulstudium berechtigt, oder ein gleichwertiger Bildungsstand (z. B. Fachhochschulreife) erforderlich. Wenn Sie evangelisch sind und sich der evangelischen Kirche verbunden fühlen, dann bewerben Sie sich! Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 5. September 2014 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, z.Hd. Frau Britta Mieschala, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsleiterin Britta Mieschala, Tel. (02 11) 45 62-341, E-Mail: Britta.Mieschala@ekir-lka.de.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen sucht zum 1. November 2014 oder später eine Verwaltungsangestellte/einen Verwaltungsangestellten für die Finanz- und Haushaltssachbearbeitung für verschiedene Kirchengemeinden. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (39 Wochenstunden), die auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden kann. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der Haushaltsplanung, die Finanzbuchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und Bilanzen sowie die Vermögensverwaltung. Wir erwarten die erste kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation, sicheren Umgang mit EDV-gestützten Prozessen, selbstständiges, eigenverantwortliches und teamorientiertes Arbeiten sowie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Berufserfahrung und Weiterbildung in der kaufmännischen Buchhaltung (Finanz-, Bilanzbuchhaltung) sind von Vorteil. Wir bieten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, Vergütung nach BAT (Kirchliche Fassung), eine zusätzliche Altersversorgung und gleitende Arbeitszeit. Bewerbungsunterlagen erbitten wir bis 1. September 2014 an das Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Frankfurter Straße 23, 57610 Altenkirchen. Weitere Auskünfte erteilt der Verwaltungsamtsleiter Herr Danner, Tel. (0 26 81) 80 08-16.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen (Kirchenkreis Köln-Süd) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerstelle) für den Organistendienst an den Predigtstätten in Kerpen (Johanneskirche, wöchentlich und an Feiertagen) und in Blatzheim (Johann-Bugenhagen-Kirche, monatlich und an Feiertagen). Darüber hinaus feiern wir regelmäßige Wochengottesdienste (Schul- und Kita-Gottesdienste, Gottesdienste im Seniorenheim der AWO, Abendandachten), die nach Möglichkeit zum Stellenumfang gehören sollten. Dazu kommen gelegentliche Trauungen. Der Dienst ist ggf. erweiterbar um die Leitung des Kirchenchores (zurzeit ca. 20 Mitglieder). Aus diesem Grund ist ein Stundenumfang zwischen 11 und 15 Wochenstunden flexibel verhandelbar. Die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. In der Kerpener Johanneskirche steht eine

2008 restaurierte historische Leichel-Orgel aus dem Jahre 1859 (einziges in Deutschland noch erhaltenes Instrument dieses Orgelbauers) sowie ein hochwertiges Keyboard mit Verstärkeranlage. Im Gemeindesaal befindet sich ein Grottrian-Steinweg-Klavier. In Blatzheim steht ein zweimanualiges elektronisches Instrument. Nach unserem Verständnis von Gemeindeaufbau ist eine Erhöhung des Stundenumfangs in den kommenden Jahren denkbar. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2014 an die Evangelische Kirchengemeinde Kerpen, Schulstraße 28, 50171 Kerpen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Dr. Brunk, Tel. (0 22 37) 5 10 12, oder Presbyter Christoph Strunk, Tel. (0 22 75) 91 89 06.

Der Kirchenkreis Trier ist der flächengrößte Kirchenkreis der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er ist die Gemeinschaft von Kirchengemeinden im Süden der rheinischen Landeskirche in der Nachbarschaft zu Luxemburg, Belgien und Frankreich. Neben alten Kirchengemeinden in überwiegend evangelischen Regionen des Hunsrücks und an der Mosel finden sich Stadtgemeinden im Großraum Trier und Landgemeinden in Eifel, Hunsrück, an Mosel und Saar, in denen evangelisches Leben überwiegend in der Minderheit ist. Zum Kirchenkreis Trier gehören derzeit 20 Kirchengemeinden, gegliedert in fünf Regionen. Der Bedarf an Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker im Evangelischen Kirchenkreis Trier soll auf kreiskantoraler Ebene durch ein Team von Hauptamtlichen geleistet werden. Zur Unterstützung der amtierenden hauptamtlichen Kirchenmusiker (Kreiskantor – A-Stelle – in Trier, Beauftragter für Chorarbeit – B-Stelle – in Wittlich) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit Schwerpunkt „Orgelspiel und Orgelpädagogik“, die/der sich in der Region Hunsrück folgenden Bereichen widmet: gottesdienstliches Orgelspiel in alternierenden Gemeinden der zu betreuenden Region, regelmäßige Orgelkonzerte in Kirchen der zu betreuenden Region, Ertelung von Orgelunterricht, Durchführung von Fortbildungen für nebenamtliche Organistinnen/Organisten im Kirchenkreis Trier, Künstlerische und fachliche Beratung aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises Trier im Bereich „Orgelspiel“ und „Orgelpflege“, Erstellung von Orgeldienstplänen für die ev. Gottesdienststätten der zu betreuenden Region, Teilnahme an der Abnahme von kirchenmusikalischen Befähigungsnachweisen (i.d.R. ein bis zwei Mal jährlich), Teilnahme an zwei jährlichen Kirchenmusik-Konventen. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich für die Pflege von und das Konzertieren auf überwiegend historischen Orgeln des 17. bis 19. Jahrhunderts begeistert, ein evangelisches Kirchenmusikstudium absolviert hat, über Konzerterfahrung verfügt, orgelpädagogische Erfahrung mitbringt und Freude am Unterrichten hat, Gottesdienste lebendig und mit liturgischem Einfühlungsvermögen mitzugestalten weiß, mit den beiden amtierenden hauptamtlichen Kirchenmusikern des Kirchenkreises Trier als Team zusammenarbeitet. Wir bieten: Freiraum für künstlerische Tätigkeit, wertvolle historische Orgeln in zahlreichen Dorfkirchen der Region Hunsrück, ein gutes kollegiales Miteinander, ein landschaftlich und kulturell reizvolles Arbeitsumfeld. Die Anstellung erfolgt auf der Ebene einer der Kirchengemeinden der Region Hunsrück. Die Konkretisierung dieser gemeindlichen Anbindung soll unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Wünsche der/des neuen Stelleninhaberin/Stelleninhabers und in Absprache mit dieser/diesem erfolgen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, da es sich bei dieser neu errichteten Stelle um ein Pilotprojekt handelt. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Wir freuen uns auf Ihre Bewer-

bung. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Auskünfte erteilt gerne Kreiskantor Martin Bam-bauer, Telefon (06 51) 9 94 91 20-12, E-Mail: kantor@ekkt.de. Internetpräsenz des Kirchenkreises Trier: [www.ekkt.de](http://www.ekkt.de).

#### **Literaturhinweise:**

Ludwig Erich Ditthard: Kirche und Staat – **die Evangelische Gemeinde Rheydt im Wechsel der politischen Systeme von Oktober 1918 bis März 1919**. Mönchengladbach 2014, 45 Bl., Abb.

Paul Humburg: „Friedensarbeit im Kriege“. **Über die Arbeit in Soldatenheimen im Osten 1915–1918**, hg. u. kommentiert von Jens Ebert u. Martin Humburg. Bonn: Habelt 2014, 169 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Kleine Reihe 2. ISBN: 978-3-7749-3897-7)

**Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes**, Bd. 63.2014, hg. vom Verein für Rheinische Kirchengeschichte. Bonn: Habelt-Verlag, VIII, 355 S. (siehe auch [www.vrkg.de](http://www.vrkg.de) > Veröffentlichungen > Jahrbuch)

Wunderbar gemacht (Ps 139,14) – Männer Körper Leben. **Werkheft zum Männersonntag 2014**. Material zum Jahresthema, hg. v. der Arbeitsgemeinschaft der Männerarbeit der EKD. Verantw. Red.: Martin Rosowski. Hannover 2014, 39 S., Abb.

**Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland** vom 10. Januar 2003 mit dem Lebensordnungsgesetz und dem Verfahrensgesetz, hg. v. der Evangelischen Kirche im Rheinland. Stand: Januar 2014. Düsseldorf 2014, 95 S.



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---